

STRAFPROZESSVOLLMACHT

Herr
Rechtsanwalt
Thomas Drost
Bahnhofstraße 2
58791 Werdohl

wird in der Bußgeldsache - Strafsache

gegen

wegen

Vollmacht zur Verteidigung und Vertretung, auch im Falle der Abwesenheit, in allen Instanzen erteilt.
Vom Hauptverhandlungstermin ist der Verteidiger zu benachrichtigen (§ 350 Abs. 1 StPO).

Der Verteidiger wird - außer den ihm nach der StPO ohnehin zustehenden Befugnissen - noch ausdrücklich ermächtigt,

1. Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen, auf diese zu verzichten und der Zurücknahme zuzustimmen, Vertreter zu bestellen und diese Vollmacht auf andere zu übertragen,
2. Gelder, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand, Entschädigungen und von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattende Kosten und Auslagen in Empfang zu nehmen,
3. Anträge aller Art - insbesondere Strafanträge - zu stellen und zurückzunehmen, Beschwerden und Einsprüche zu erheben,
4. Nebenklage zu erheben,
5. Zur Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren und zur Stellung der erforderlichen Anträge.

Werdohl, den _____

Unterschrift